



MünstAIRland-GS-u. HG Verein
Abt. Drachenflug / Andreas Sibbing
Mühlenweg 35
48712 Gescher

Gmund, 28.05.2014 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Coesfeld Gaupel", 48653 Coesfeld

Erweiterung für Stufenschlepp

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Wintersportvereins St. Gescher, Abt. Drachenflug vom 17.04.2014 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis „Coesfeld“ des DHV vom 21.03.2005 nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erweitert.
2. Die Erweiterung bezieht sich auf Starts mit Gleitsegeln für Stufenschlepp.
3. Die Starts erfolgen auf den Start- und Landeflächen „Coesfeld“ mit der Flurnummer 33, Flurstücksnummern 4, 6 43, 46 und 76/5 (Starts und Landungen) Gemarkung Coesfeld. Überflogen werden die Flurstücke 6, 73/2, 76/5, 4, 8, 1, 38, 43, 46 und 39, Gemarkung Coesfeld. Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen.
4. Die Erlaubnis unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
5. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.
6. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Vor Aufnahme des Schleppbetriebs sind die zur Schleppstrecke führenden Wege gegen unbefugtes Betreten / Befahren so abzusichern, dass Dritte nicht gefährdet werden können.
2. Es ist sicherzustellen, dass das Windschleppseil während des Schleppvorgangs keine Dritten gefährdet.
3. Mit eingehängtem Schleppseil dürfen nur die in der Anlage gekennzeichneten Flurstücke überflogen werden. Das Überfliegen der Geländegrenzen mit eingehängtem Schleppseil ist nicht zulässig.
4. Beim Stufenschlepp muss die Schleppstrecke sowie der Luftraum frei sein. Mit eingehängtem Schleppseil dürfen keine Personen oder Menschenansammlungen überflogen werden.
5. Beim Stufenschlepp muss eine sichere Sprechverbindung zwischen Pilot und Windenführer bestehen.
6. Zur Kontrolle der Ausklinkhöhe ist ein Höhenmesser mitzuführen.
7. Die Mindestflughöhe von 150 m AGL bei der Wiedereindrehkurve ist zu beachten. Auf die FBO, Abschnitt III, Nr. 11 wird hingewiesen.
8. Der Flugbetrieb darf nur aufgenommen werden, wenn der Feldbewuchs (Wuchshöhe) sicheren Flugbetrieb zulässt.

9. Bei der Annäherung von anderen Luftfahrzeugen während des Windschlepps hat der Pilot sofort auszuklinken.
10. Alle Piloten und Windschleppführer sind in die Auflagen dieser Erlaubnis einzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggelände Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tieffluggelände von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 21.03.2005 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Coesfeld“ eine Außenstart- und -landeerelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Am 16.10.2011 wurde die Erlaubnis für die Teilnahme am Erprobungsprogramm „GS-Stufenschlepp“ sowie die Erhöhung der

Ausklinhöhe auf 450 m AGL erweitert. Nach erfolgreichem Abschluss der Erprobungsphase beantragte der Verein mit Schreiben vom 17.04.2014 die unbefristete Erlaubniserweiterung für den Stufenschlepp.

Die Gegebenheiten wurden durch den DHV überprüft. Die Eignung der Flächen wurde durch den DHV anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes festgestellt. Für den sicheren Flugbetrieb wurden Auflagen festgelegt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

Schleppgelände für Hängegleiter und Gleitsegel in Coesfeld Gaupel

